



Änderung der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung der HWK Dortmund

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat in Ihrer Sitzung am 21.11.2018 folgende Änderungen der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung der HWK Dortmund beschlossen:

In § 8 Abs. 1. Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 4 Buchstabe a) 2. Spiegelstrich sowie § 12 Abs. 4 Buchstabe b) Spiegelstrich wird der Passus „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt“ ersetzt durch „einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt“.

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ der Zusatz „oder elektronisch“ eingefügt (= Antrag auf Zulassung).

In § 31 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt: „Die Aufbewahrung kann auch in geeigneter Form elektronisch erfolgen“. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

§ 8 Abs. 3 wird neu gefasst: „3. Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer

1. an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Handwerkskammer schriftlich oder elektronisch angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

Nach § 9 wird ein neuer § 9a eingefügt:

§ 9a „Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen“

Sofern die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Die gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen“

In § 12 Abs. 3 wird nach Nr. 3 folgender Text angefügt:

„Die Handwerkskammer kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung erteilen, die Prüfung vor einem örtlich unzuständigen Ausschuss abzulegen. Bei der Genehmigung sind die Interessen des Handwerks im Kammerbezirk zu berücksichtigen.“

§ 22 Abs. 3 wird nach Satz 2 angefügt: „Das Gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich festgestellt werden.“



Der bisherige § 29 Abs. 2 wird neu gefasst: „2. Der Prüfling kann auf Antrag von der Wiederholung einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) befreit werden, wenn diese für das Bestehen der Wiederholungsprüfung nicht den Ausschlag gibt (§ 28 Abs. 1 Satz 2).

Die Bewertung der nicht zu wiederholenden selbständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Eine solche Befreiung ist nur möglich, wenn der Prüfling die Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren ablegt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und endet nach zwei Jahren zu dem von der Handwerkskammer festgelegten Prüfungsendtermin am 31.01 bzw. 31.07.“

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 11.12.2018 erteilt worden (AZ: 107/IX.1-34-19/04).

Ausgefertigt:

Dortmund, 7. Januar 2019

gez. Berthold Schröder
Präsident

gez. Carsten Harder
Hauptgeschäftsführer